

5260/AB XX.GP

Beantwortung  
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Kollegen  
betreffend die Zahl der Sonderurlaube, Nr. 5606/J.

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Den Angehörigen meines Ressorts wurden in den Jahren 1996 bis 1998 Sonderurlaube im nachstehenden Umfang gewährt;

**1996:** 3.148 Tage

**1997:** 3.934 Tage

**1998:** 3.974 Tage

Für das Jahr 1995 ist die Anzahl der Sonderurlaubstage im Ressort nicht zur Gänze EDV - mäßig abrufbar. Da eine Vielzahl von Einzelakten durchgesehen werden müssten, wäre mit einer derartigen Erhebung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden. Für das Jahr 1997 sind die Sonderurlaube der Bediensteten des ehemaligen Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ab dem 14. Februar 1997 berücksichtigt.

Zu den Fragen 2, 4 und 6:

Die Fragen hinsichtlich des Exekutivdienstes betreffen nicht mein Ressort.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung dieser Frage für das gesamte Ressort ist mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, da sich die geforderten Informationen aus den vorliegenden EDV - Daten nicht erschließen lassen. Für den Bereich der Ämter des Arbeitsmarktservice können für die Jahre 1997 und 1998 folgende Daten genannt werden:

	<b>1997</b>	<b>1998</b>
gewerkschaftliche Anlässe:	41	42
personalvertretungsbedingte Anlässe:		Daten nicht verfügbar
kulturelle Anlässe (z.B. Betriebsausflüge):	252	231
sportliche Anlässe:	78	108
andere Anlässe:	973	1.030

Als übliche (andere) Anlässe für die Gewährung von Sonderurlaub in meinem Res - sort sind etwa der Todesfall eines nahen Angehörigen, die eigene Eheschließung oder die Eheschließung eines Familienmitgliedes sowie die Geburt eines eigenen Kindes zu nennen.

**Zu Frage 5:**

Für das Jahr 1995 kann die Frage - aus den bereits bei der Frage 1 genannten Gründen - nicht beantwortet werden. Für die übrigen Jahre ergibt sich folgendes Bild:

**1996:** 0,82 Tage

**1997:** 0,91 Tage

**1998:** 0,94 Tage

**Zu Frage 7:**

Ja.

**Zu Frage 8:**

Sonderurlaube werden nur aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß gewährt, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen. Diese Vorgangsweise wird weiter beibehalten.